

## 1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Durchführung von Montage- und Servicearbeiten und die Entsendung von Fachpersonal und Ingenieuren. Die Arbeiten werden nur aufgrund schriftlicher Bestellungen ausgeführt. Ergänzend gelten die allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Lieferers. Bedingungen des Bestellers sind ausgeschlossen.

### 2. Mitwirkungspflicht des Bestellers

2.1 Der Besteller hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen rechtzeitig beizubringen.

2.2 Die vom Besteller zu erbringenden Vorbereitungsarbeiten, z. B. Errichten der Fundamente, Herstellen der Anschlüsse müssen vor Beginn der Montage- oder Servicearbeiten fertiggestellt sein.

2.3 Der Besteller benennt schriftlich einen verantwortlichen Vertreter, der bei der Durchführung der Arbeiten ständig für den Montageleiter erreichbar ist und befugt ist, Erklärungen für den Besteller abzugeben.

2.4 Der Besteller hat das Montage- oder Servicepersonal des Lieferers bei Durchführung der Montage oder Servicearbeiten auf Kosten des Bestellers zu unterstützen. Er hat insbesondere dem Montage- und Servicepersonal das erforderliche Hilfspersonal für Arbeiten außerhalb der eigentlichen Montagearbeit rechtzeitig bereitzustellen. Der Besteller ist darüber hinaus auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

- a) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich der Beibringung der notwendigen Baustoffe.
- b) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte) für solche Arbeiten, die nicht die eigentlichen Montage- oder Servicearbeiten der Fachleute des Lieferers betreffen. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montage- und Servicepersonals zu befolgen. Der Lieferer übernimmt für sie jedoch keine Haftung.
- c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe (z. B. Rüstholzer, Unterlagen, Schmiermittel usw.).
- d) Transport der Montageteile von der Abladestelle an den Montageplatz, Schutz der Montageteile und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art sowie das Reinigen der Montagestelle.
- e) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft (220 Volt Wechselstrom und 380 Volt Drehstrom), Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- f) Bereitstellung geeigneter, insbesondere trockener und verschließbarer Räume in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle für die Aufbewahrung der Maschinen, Anlagenteile, Werkzeuge, Vorrichtungen, Materialien und sonstigen Geräte.
- g) Bereitstellung eines Telefonanschlusses oder zumindest die Möglichkeit der kostenlosen Mitbenutzung eines solchen.
- h) Bereitstellung geeigneter, gegen Diebstahl gesicherter Aufenthaltsräume für das Montage- und Servicepersonal mit Heizung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung und erster Hilfe.
- i) Bereitstellung der Materialien, Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Liefergegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muß gewährleisten, daß die Arbeiten sofort nach Ankunft des Montage- und Servicepersonals begonnen und ohne Verzögerung und Unterbrechung bis zur Beendigung bzw. Abnahme durch den Bestellers durchgeführt werden können.

### 3. Abnahme

3.1 Der Besteller ist verpflichtet, die montierte oder gewartete Anlage und die Montage- oder Servicearbeiten abzunehmen, sobald ihnen deren Beendigung angezeigt ist, und zwar unverzüglich unter Mitwirkung des noch anwesenden Montage- und

Servicepersonals des Lieferers. Nimmt der Besteller die Arbeiten nicht ab, obwohl er hierzu aufgefordert ist, so muß er die Arbeiten als einwandfrei ausgeführt gegen sich gelten lassen.

3.2 Auf Verlangen sind im Rahmen einer Teilabnahme besonders abzunehmen:

- a) In sich abgeschlossene Teile der Leistung.
- b) Andere Leistungsteile, soweit sie gesondert geprüft werden konnten.

3.3 Die Abnahme kann nur wegen wesentlicher Mängel bis zu deren Beseitigung verweigert werden.

3.4 Über die erfolgte Durchführung der Montage- oder Servicearbeiten ist ein Protokoll zu erstellen, welches beide Teile unterzeichnen. In diesem Protokoll sind sämtliche durchgeführten Arbeiten aufzuführen. Nicht aufgeführte erkennbare Mängel können nachträglich nicht geltend gemacht werden. Lehnt der Besteller die Erstellung und Unterzeichnung eines Protokolls ab, so gilt Ziff. 3.1 entsprechend.

### 4. Versicherung

4.1 Über den Zeitraum von der Anlieferung der Teile bis zum Abschluß der Montage- oder Servicearbeiten wird von dem Lieferer eine Montageversicherung abgeschlossen. Diese Versicherung läuft bei Beendigung der Arbeiten und deren schriftlicher Anzeige bzw. der Abnahme der Anlage ab. Mit Unterschrift und Abnahmeprotokoll bzw. Rücksendung der Montage- und Beendigungsanzeige bestätigt der Besteller, die Anlage in seinen eigenen Versicherungsschutz übernommen zu haben.

4.2 Sollte sich der Montage- oder Servicebeginn bzw. der Ablauf der Montage- oder Servicearbeiten durch Gründe, die der Besteller zu vertreten hat, verzögern, so ist der Lieferer berechtigt, die Versicherungsgebühren für diesen Zeitraum in Rechnung zu stellen.

### 5. Montage- und Servicepersonal

5.1 Der Montage- oder Serviceleiter oder die Monteure des Lieferers sind zur Abgabe irgendwelcher rechtsgeschäftlicher Erklärungen für den Lieferer nicht befugt. Insbesondere sind sie nicht berechtigt mündliche Bestellungen entgegenzunehmen.

5.2 Das Montage- oder Servicepersonal des Lieferers ist nicht befugt zur Ausführung von Arbeiten, deren Leistung der Lieferer nicht vertraglich übernommen hat. Der Lieferer lehnt jede Verantwortung für Arbeiten ab, die trotzdem auf Anweisung des Bestellers ohne ausdrücklichen Vertragsabschluß ausgeführt worden sind.

### 6. Stundenverrechnungssätze (EURO je angefangene Stunde)

Arbeitsstunden	€/ Stunde	Reisestunden	€/ Stunde
Ingenieur	€ 110,00		€ 80,00
Servicetechniker	€ 82,00		€ 59,50
Helfer	€ 76,00		€ 59,50

Die Arbeitszeit beträgt 40 Std. pro Woche (8,0 Std. pro Tag)

### 7. Tarifliche Zuschläge

Zu vorstehenden Beträgen kommen tarifliche Zuschläge hinzu:

- a) Für mehr als 8,0 Std / Tag (Montag bis Freitag) 25%
- ab) Nachtarbeitszuschlag von 22.00 - 06.00 Uhr 50%
- ac) für die am Samstag geleisteten Arbeitsstunden 50%
- b) Für Sonntagsarbeit
- ba) für jede am Sonntag geleistete Arbeitsstunde 100%
- bb) für die am 24. und 31.12. nach 12 Uhr geleisteten Arbeitsstunden 125%
- c) Für Feiertagsarbeit (Als Feiertage gelten die in unseren Werken gültigen Feiertage)
- ca) für jede Stunde an einem Feiertag, der auf einen in unserem Betrieb arbeitsfreien Werk- oder Sonntag fällt 125%
- cb) für jede Stunde an einem in unserem Betrieb lohnzahlungspflichtigen Feiertag, ferner für Arbeitsstunden am Ostersonntag, am Pfingstsonntag und an den Weihnachtsfeiertagen 150%

### 8. Reisestunden

Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln wird kein Zuschlag erhoben, sofern die Reise nicht am Sonntag oder Feiertag erfolgt. Bei Reisezeiten kommen Zuschläge für Mehr- und Nachtarbeit nur für den Fahrer eines Pkw zur Anwendung.

### 9. Auslösungen

a) Die Auslösungen für Montage- oder Serviceleistungen je Person werden entsprechend den steuerlichen Richtlinien in Rechnung gestellt. Bei ununterbrochener Montage sind diese Sätze auch für Samstag, Sonn- und Feiertage zu zahlen, an denen keine Arbeit geleistet wird.

b) Für Montagen, bei denen die Montageperson täglich nach Hause fährt, reduziert sich die Auslösung entsprechend den steuerlichen Richtlinien.

### 10. Heimfahrten

Wenn die Montageperson nach Beendigung der Montage nicht bis 20 Uhr nach Wangen/Allgäu, zurückkehren kann, kann sie übernachten, so daß dann für diesen Tag die Übernachtungspauschale und für die Heimfahrt am nächsten Tag die entsprechende Tagesauslösung verrechnet wird.

### 11. Familienheimfahrten

Die Montageperson hat nach 3-wöchiger Anwesenheit auf der Baustelle das Recht, gegen entsprechende Vergütung nach Hause zu fahren.

### 12. Reisekosten

Für die Hin- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind die hierbei angefallenen Kosten zu erstatten, einschließlich der erforderlichen Zuschläge wie z. B. für Intercity-Züge, die Kosten für die Beförderung des Gepäcks und Handwerkszeugs sowie sonstiger notwendiger Barauslagen. Falls die Montage- oder Serviceperson während ihrer Abwesenheit vom Werk mehrere Montage- oder Servicearbeiten in der gleichen Gegend ausführt, werden die Reisekosten von MPE nach bestem Ermessen aufgeteilt.

Bei Reisen mit Pkw werden € 0,70 pro km berechnet.

### 13. Vorbereitung- Serviceeinsatz/Spezialwerkzeuge

Sind für einen Serviceeinsatz den gewöhnlichen Umfang übersteigende Vorbereitungen (Teilebereitstellung, Vormontagen, Werkzeuggestellung, usw.) notwendig, so werden diese über jeweils angemessene Pauschalsätze von EURO 250,00 – 500,00 – 750,00 oder 1.000,00 berechnet und separat auf der Rechnung ausgewiesen.

Auf Anforderung werden Spezialgeräte, Spannvorrichtungen, Programmier- und Meßgeräte usw. mietweise zur Verfügung gestellt. Hierfür wird eine angemessene Mietgebühr in Anrechnung gebracht. Nach beendeten Arbeiten müssen die Geräte umgehend kostenfrei zurückgesandt werden. Eventuelle Beschädigungen oder verlorenegegangene Werkzeuge können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

### 14. Transportkosten

Transportkosten für Werkzeuge und sonstiges technisches Material werden dem Kunden entsprechend den Frachtsätzen in Rechnung gestellt. Der Hin- und Rücktransport geschieht auf Gefahr des Kunden.

### 15. Fremdingenieure und Spezialisten

Bei Inanspruchnahme von Ingenieuren und Spezialisten unserer Unterlieferanten zur Inbetriebnahme besonders konstruierter Anlagen, z. B. für spezielle Antriebe, Elektroniksteuerungen u. ä. müssen wir uns eine angemessene Weiterberechnung entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen vorbehalten.

### 16. Rechnungsstellung

Die Abrechnung der Montagekosten erfolgt nach dem Ermessen von MPE wöchentlich oder nach abgeschlossener Montage. Die Beträge sind **sofort** nach Rechnungslegung kostenfrei zu zahlen. Der Besteller ist nicht berechtigt, wegen etwaiger bestrittener Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder damit gegen Forderungen von MPE aufzurechnen. Der Besteller

hat auf Aufforderung von MPE dem Fachpersonal wöchentlich angemessene Vorschüsse zu zahlen.

### 17. Fristen

Alle von MPE gemachten Angaben über die Zeitdauer der Montage- oder Servicearbeiten sind nur Richtwerte. Deshalb berechtigten Überschreitungen der angegebenen Fristen den Besteller nicht, Abzüge zu machen oder Schadensersatz zu verlangen.

### 18. Verzögerungen

Verzögert sich die Montage, Service oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden von MPE, so hat der Besteller alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere für Wartezeit und für weiter erforderliche Reisen des Personals zu tragen.

### 19. Haftung

MPE haftet unter Ausschluß aller anderer Ansprüche nur für ordnungsgemäße Montage- oder Serviceleistungen in der Weise, daß MPE den Einbau nicht ordnungsgemäß montierter Gegenstände nach eigener Wahl abändern oder neu vornehmen kann. Erweist sich eine Abänderung oder Neuvernahme der Arbeiten als unmöglich oder mißlingt sie, werden Abänderung oder Neuvernahme treuwidrig verweigert oder unangemessen schuldhaft verzögert, so hat der Besteller nach seiner Wahl das Recht, den vereinbarten Montage- oder Servicepreis angemessen herabzusetzen oder ohne weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, vom Vertrag zurückzutreten. MPE haftet nicht für Schäden, die entstehen anlässlich von Arbeiten ihres Montage- oder Servicepersonals, soweit diese nicht mit den Montage- oder Serviceleistungen zusammenhängen oder sie auf ein Eingreifen des Bestellers zurückzuführen sind. Im übrigen ist die Haftung von MPE für Schäden aller Art gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich der anlässlich einer Abänderung der Montage oder deren Neuvernahme entstehenden Schäden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Hat MPE hiernach für Schäden einzustehen, so beschränkt sich der Umfang der Haftung auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schadens.

### 20. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, ist Ravensburg Gerichtsstand.